



Freiburg, 1. Oktober 2011

Richtlinien

—

Schwimmsport

I. Richtlinien

- > Die Zahl der Begleitpersonen hängt in erster Linie von der Anzahl Schülerinnen und Schüler, ihrem Alter und ihrem Niveau, der angebotenen Aktivität und der Umgebung ab.
- > **Kindergarten und Primarschule:** Während des Schwimmunterrichts müssen je Klasse mindestens zwei Erwachsene, darunter die Lehrperson, zwingend anwesend sein. Eine der beiden muss das Brevet I oder das Brevet Plus Pool der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) besitzen.
- > **Sekundarstufe I und II:** Die Lehrperson muss das Brevet I oder das Brevet Plus Pool der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft besitzen. Die Schwimmklasse kann von nur einer einzigen Lehrperson betreut werden.
- > Die Rolle und die Aufgaben, vor allem hinsichtlich der Aufsicht, dieser beiden Personen sind klar festzulegen.
- > Wird ein Schwimmbad, ein Wasser- bzw. Aquapark oder ein Strand von einer Badmeisterin/einem Badmeister mit Brevet beaufsichtigt, ist das Brevet I oder das Brevet Plus Pool für die Begleitpersonen nicht Bedingung. Die Lehrperson bleibt aber für das Betragen ihrer Schülerinnen und Schüler und die Führung ihrer Klasse verantwortlich.
- > Die Lehrperson hat den Verantwortlichen der Badeanstalt ihr Kommen anzukündigen und sich zu erkundigen, ob eine Badeaufsicht gewährleistet ist.
- > In einer Lektion mit einer gemischten Gruppe von Schülerinnen und Schülern (Schwimmer und Nichtschwimmer) muss der Übergang zum tieferen Teil des Beckens gut sichtbar gekennzeichnet sein.
- > Diese Richtlinien gelten auch auf Schulreisen, an Sportnachmittagen, auf Ausflügen, in Lagern oder beim freiwilligen Schulsport, sei es in einem Schwimmbad, in einem See oder Fluss.
- > Allgemeine Hinweise für die Lehrperson:
 - > Die Gruppe ist ständig zu kontrollieren und zu Beginn, während und am Ende jeder Schwimmlektion regelmässig durchzuzählen.
 - > Sich informieren, wo ein Erste-Hilfe-Set aufbewahrt wird und was darin enthalten ist.
 - > Ein Telefon in Reichweite halten und es bedienen können (Direktwahl oder über Nummer 0).
 - > Bei einem Unfall ist die Nummer 144 anzurufen.

II. Rettungsschwimmbrevet

- > Das Brevet I oder das Brevet Plus Pool der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) gilt in Sachen Sicherheit und Schwimmunterricht in der Schule als Referenz. Die Gültigkeit des Brevet 1 ist auf zwei Jahre, jenes des Plus Pool auf 4 Jahre beschränkt. Alle zwei Jahre (Brevet 1) respektive alle vier Jahre (Plus Pool) muss ein Wiederholungskurs besucht werden.
Mehr Informationen dazu finden Sie unter www.slr.ch.

III. Empfehlungen

- > Die Anwesenheit einer zweiten erwachsenen Person zur Unterstützung der Lehrperson der Sekundarstufe I und II ist je nach Anzahl Schülerinnen und Schüler, ihrem Niveau, der Art der der angebotenen Aktivität und der Umgebung empfehlenswert.
- > Für den Schwimmunterricht in einem See oder Fluss wird die Zusatzausbildung «Modul See» und/oder «Modul Fluss» der SLRG empfohlen.
- > Besondere Anweisungen bei Aktivitäten im See und in offenen Gewässern:
 - > Die Klasse muss ständig beaufsichtigt werden (wenigstens eine Person beaufsichtigt vom Rand/Ufer aus); Gruppenarbeit erleichtert die Aufsicht.
 - > Bei kühlem Wetter sind nach dem Baden Aufwärmübungen vorzusehen.
 - > Übermässig langes Warten im nassen Badekleid ist zu vermeiden.
 - > Bei tiefer Wassertemperatur ist die Lektion zu verkürzen und mit Spielen ausserhalb des Wassers zu ergänzen.

IV. Weiterbildung und Links

- > Die Weiterbildungsstelle der Pädagogischen Hochschule (www.hepfr.ch) oder die Rettungsgesellschaften führen regelmässig Schwimm- und Lebensrettungskurse (Grundausbildungs-, Wiederholungs- und Weiterbildungsangebot) durch.
- > Wer einen gültigen BLS-AED-Ausweis behalten möchte, muss selber alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs bei entsprechend geschulten Fachleuten absolvieren. Für das Brevet Plus Pool ist lediglich die Grundausbildung erforderlich.
- > Für nähere Auskünfte können Sie sich telefonisch unter der Nummer 026 305 12 61 oder per E-Mail (schulsport@fr.ch) an das Amt für Sport wenden.

Die vorliegende Richtlinie ersetzt diejenige vom 1. Januar 2011.